



MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratsabteilung 4
Dez. I – Referat 1
Allgemeine Finanzangelegenheiten; Abgaben
z.H. Herrn Obersenatsrat Dr. Josef Kramhöller
Ebendorferstraße 2
1010 Wien

Unser Zeichen 2519/09/KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 31. Juli 2009

Stellungnahme zum Entwurf des Wiener Abgabenrechtsänderungsgesetzes 2009
(MA 4/1 – 985/09)

Sehr geehrter Herr Dr. Kramhöller,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Wiener Abgabenrechtsänderungsgesetzes 2009.

Stellungnahme

Verfahrensrechtliche Anmerkungen zum Entwurf

Allgemeines:

Die, an sich übersichtliche und damit gelungene, Anpassung an das bundesrechtliche Abgabenverwaltungsreformgesetz aus 2009 wird auch wegen ihrer Rechtzeitigkeit sehr begrüßt. Die Umbenennung der Wiener Abgabenordnung in „Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht (WAOR)“ muss ebenfalls als logischer und klarstellender Schritt bezeichnet werden.

Im Einzelnen:

**Zu Artikel VI
Änderung des Gebrauchsabgabengesetzes 1966**

Gemäß Ziffer 3 des Entwurfs soll § 12 des GebrauchsabgabeG ua um einen Absatz 3 erweitert werden. Die dort vorgesehene Aufzeichnungspflicht für Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

erscheint insofern überflüssig, als sich solches selbst für vollpauschalierte Gastwirte und Lebensmitteleinzelhändler aus § 126 Abs 2 BAO ergibt. Nur hinsichtlich der Führung des Wareneingangsbuches im Sinne von § 127 BAO sehen die jeweiligen Verordnungen Erleichterungen vor.

Zu Artikel VII Änderung des Vergnügungssteuergesetzes 2005

Zu dem gemäß Ziffer 3 lit b des Entwurfs neu einzufügenden § 16 Abs 2 VergnügungssteuerG gelten die obigen Ausführungen zu Artikel VI sinngemäß.

Entschieden abgelehnt wird die geradezu mutwillig verschärfend anmutende Abweichung von der BAO idF des AbgabenverwaltungsreformG durch Ziffer 4 lit b des Entwurfs. Demnach soll der letzte Satz von § 17 Abs 3 VergnügungssteuerG idF des Entwurfs in Sonderheit den Fristenaufschub nach § 217 Abs 6 BAO „aushebeln“, und Ansuchen um Zahlungserleichterungen um die ihnen sonst innewohnende, die Einbringung gemäß § 230 Abs 3 BAO hemmende, Wirkung bringen. Warum diese Änderungen ausgerechnet „zwecks Übereinstimmung mit der neuen Fassung der BAO“ notwendig sein sollen (so die diesbezüglichen amtlichen Erläuterungen zum Entwurf), muss vollends unerfindlich bleiben.

Zu Artikel VIII Änderung des Parkometergesetzes 2006

Gemäß dem neuen § 1 Absatz 5 ParkometerG idF des Entwurfs soll die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung „jedenfalls zulässig“ sein. Die Materialien zum Entwurf geben über den Sinn dieser Bestimmung keinerlei Aufschluss, wiewohl dieser nicht ohne weiteres einleuchtet. Kann – aus welchen Gründen immer – nicht einmal eine formlose Zahlungsaufforderung wirksam ergehen, so müsste ein förmlicher Bescheid erst recht leerlaufen.

Zu Artikel IX Änderung des Wiener Fleischuntersuchungsgebührengesetzes

Zur Litera b), mit der § 4 des diesbezüglichen Gesetzes unter anderem um einen dritten Absatz ergänzt werden soll, gelten die obigen Ausführungen zur Parkometerabgabe sinngemäß.

Zu Artikel XI Änderungen des Hundeabgabegesetzes

Zu dem neu anzufügenden letzten Satz in § 3 HundeabgabeG sind ebenfalls und sinngemäß die Bemerkungen zu Artikel VIII des Entwurfs einschlägig.

Finanzstrafrechtliche Anmerkungen zum Entwurf

Vorbemerkung:

Ab 1. Jänner 2010 regelt die Bundesgesetzgebung die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben. Die legislative Umsetzung der Vereinheitlichung erfolgte durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Bundesabgabenordnung (BAO) auf Landes- und Gemeindeabgaben.

Der Umstand, dass das FinStrG bei Verkürzungen von Gemeinde- und Landesabgaben nicht anwendbar ist, bleibt allerdings bestehen. Dies führt jedoch zu unsachlichen Differenzierungen.

Es wäre längst überfällig, an die Stelle des Allgemeinen Teils und des Verfahrensrechts des VStG den Allgemeinen Teil und das Verfahrensrecht des für das Abgabenstrafrecht maßgeschneiderten FinStrG auch im Bereich des Landes- und Gemeindeabgabenstrafrechts treten zu lassen. Ein Schritt in die richtige Richtung wurde mit der Übernahme der Selbstanzeigebestimmung des § 29 FinStrG in § 254 FinStrG durch das AbgVRefG, BGBl I 2009/20 bereits getan. Um so bedauerlicher ist es, dass nicht auch die anderen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des FinStrG in das Landesfinanzstrafrecht übernommen werden sollen, die für Finanzvergehen maßgeschneidert sind (zB Irrtumsregeln, Rücktritt vom Versuch, Verjährung etc) und die deren Besonderheiten und Bedürfnissen weit besser gerecht werden als die einschlägigen Bestimmungen des VStG.

Kompetenzrechtliche Hindernisse sollten dem auf Dauer nicht entgegenstehen können.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Artikel VI

Änderung des Gebrauchsabgabengesetzes 1966

§ 9 Abs 6 lautet:

„(6) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80ff Bundesabgabenordnung bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.“

Nach den EB soll mit dieser Bestimmung eine Handhabe gegen das Strohmännchen geschaffen werden. Als Konsequenz dieser Regelung ergäben sich nämlich Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Entgegen diesen Erläuterungen wird mit § 9 Abs 6 Wiener Gebrauchsabgabengesetz zwar eine Art Gefährdungshaftung begründet, allerdings ergibt sich daraus nicht notwendigerweise die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einflussnehmenden. Diese richtet sich nach den Regelungen über die Täterschaftsformen. Eine Klarstellung zumindest in den Erläuterungen wäre wünschenswert.

Änderungen der WAO, die nicht vorgesehen sind, die allerdings angeraten wären:

1. § 249 lautet:

„(3) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet. Statt der Arreststrafe oder neben dieser kann auf eine Geldstrafe bis zu 3 500 Euro erkannt werden.

(4) Die Tat wird vom öffentlichen Ankläger nur auf Antrag verfolgt; antragsberechtigt ist, wessen Interessen durch die Geheimhaltung geschützt werden sollen.“

Anmerkung zu Abs 3:

„Arrest“ ist als Freiheitsstrafe im gerichtlichen Strafrecht seit der großen Strafrechtsreform 1975 überholt. Seither gibt es im gerichtlichen Strafrecht nur mehr die „(Einheits)Freiheitsstrafe“ ohne inhaltliche Differenzierung in Arrest, strenger Arrest usw, mit der zuvor Unterschiede im Strafvollzug verbunden gewesen sind. Diese Unterschiede im Strafvollzug sind abgeschafft worden im Zuge der großen Strafrechtsreform.

Abs 3 wäre daher zu ändern in:

„(3) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten geahndet. Statt der Freiheitsstrafe oder neben dieser kann auf eine Geldstrafe bis zu 3 500 Euro erkannt werden.“

Anmerkung zu Abs 4:

Antragsdelikte sind seit dem Strafprozessreformgesetz nicht mehr vorgesehen. Sie sind Ermächtigungsdelikte geworden.

Absatz 4 ist daher zu ändern in:

„(4) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten dessen zu verfolgen.“
oder

„(4) Der Täter ist nur mit Ermächtigung desjenigen zu verfolgen, dessen Interessen durch die Geheimhaltung geschützt werden“.

2. § 250 lautet:

„(2) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren geahndet. Neben der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu 14 000 Euro erkannt werden.“

Anmerkung zu Abs 2:

Auch „strenger Arrest“ ist seit 1975 keine im gerichtlichen Strafrecht vorgesehene Sanktion mehr. Es gibt nur mehr die Freiheitsstrafe ohne Differenzierung.

Die Strafdrohungen sind im Vergleich zu den Strafdrohungen des FinStrG viel zu hoch. Zunächst kennt keines der vergleichbaren Delikte des FinStrG iVm dem StGB, auf das das FinStrG verweist, eine Mindeststrafe für eine Freiheitsstrafe in Höhe von „drei Monaten“.

Und nur die Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 StGB droht mit drei Jahren eine höhere Strafe an, auf die § 251 Abs 1 FinStrG – Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht durch einen Beamten oder ehemaligen Beamten – verweist.

Die Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht durch einen Nichtbeamten nach § 252 Abs 1 FinStrG dagegen wird mit der Sanktion des § 121 Abs 1 StGB bedroht, entweder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten.

Und wenn die Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht nach § 252 Abs 2 FinStrG mit dem Vorsatz der Zuwendung eines Vermögensvorteils oder mit Schädigungsvorsatz erfolgt, dann ist die Sanktion des § 121 Abs 2 angedroht, und zwar entweder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Abs 2 sollte daher geändert werden in:

„(2) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet. Neben der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu 14 000 Euro erkannt werden.

3. § 251 lautet:

„§ 251. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig:

- a) wer Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der Zahlungs(Abfuhr)pflichtige bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages und die Gründe der nicht zeitgerechten Entrichtung (Abfuhr) bekanntgibt; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermins für sich allein nicht strafbar;
- b) wer für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt;
- c) wer einen im Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegten amtlichen Verschuß verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Umschließungen oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände befinden oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt;
- d) wer, ohne den Tatbestand einer anderen nach den Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, als Abgabepflichtiger, zum Steuerabzug Verpflichteter, abgabenrechtlich Begünstigter bzw. in Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen, Abgabengesetzen sowie hiezu erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 lit. b und d mit einer Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu einer Woche, in den Fällen des Abs. 1 lit. a und c

mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu sechs Wochen, geahndet.

(3) Verletzungen amtlicher Verschlüsse der im Abs. 1 lit. c genannten Art bilden nur insoweit eine Verwaltungsübertretung, als die Tat nicht nach § 272 StGB zu bestrafen ist.“

Anmerkung:

Dass dieser Tatbestand zufolge § 5 Abs 1 VStG wegen des Fehlens einer Norm, die die Strafbarkeit auf vorsätzliche Begehung einschränkt, auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, ist im Vergleich zum FinStrG sachlich nicht begründet: Die vergleichbaren Finanzordnungswidrigkeiten des FinStrG verlangen samt und sonders Vorsatz für die Strafbarkeit, die fahrlässige Begehung ist nach dem FinStrG nicht strafbar.

Hier ist der Begriff „Arrest“ durch den Begriff „Ersatzfreiheitsstrafe“ zu ersetzen, denn auch das VStG sieht seit der VStG-Novelle 1987 (BGBl 516) nicht nur die „(Einheits)Freiheitsstrafe“ vor – siehe § 11 VStG seither –, sondern auch die „Ersatzfreiheitsstrafe“ – siehe § 16 VStG seither –.

§ 251 sollte daher lauten:

„§ 251. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer vorsätzlich

- a) Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, dass der Zahlungs(Abfuhr)pflichtige bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages und die Gründe der nicht zeitgerechten Entrichtung (Abfuhr) bekanntgibt; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermins für sich allein nicht strafbar;
- b) für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt;
- c) einen im Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegten amtlichen Verschluss verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Umschließungen oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände befinden oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt;
- d) ohne den Tatbestand einer anderen nach den Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, als Abgabepflichtiger, zum Steuerabzug Verpflichteter, abgabenrechtlich Begünstigter bzw. in Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen, Abgabengesetzen sowie hiezu erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 lit. b und d mit einer Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, in den Fällen des Abs. 1 lit. a und c mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, geahndet.

(3) Verletzungen amtlicher Verschlüsse der im Abs. 1 lit. c genannten Art bilden nur insoweit eine Verwaltungsübertretung, als die Tat nicht nach § 272 StGB zu bestrafen ist.“

**Zu Artikel VI
Änderung des Gebrauchsabgabegesetzes 1966**

§ 16 lautet:

„§ 16 Strafen

(5) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, oder wenn sie im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen und der Täter als Verfügungsberechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in Anspruch genommen hat.“

Anmerkung zu Abs 5:

Die Strafe des Verfalls, bei der keine Rücksicht auf die Bedeutung der Tat und die Schuld des Täters oder Mitschuldigen genommen wird, ist verfassungswidrig, wie der VfGH zur Verfallsbestimmung des FinStrG zwei Mal erkannt hat. Die Strafe des Verfalls ist auszuschließen, wenn er außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zur Schuld des Täters stünde (siehe § 17 Abs 6 FinStrG).

Erst recht verfassungswidrig ist der Verfall, wenn der verfallsbedrohte Gegenstand dem Täter von einem Verfügungsberechtigten „überlassen“ worden ist, und zwar augenscheinlich auch dann, wenn den Verfügungsberechtigten kein wie immer gearteter Vorwurf wegen der Straftat trifft. Anders § 17 Abs 3 FinStrG.

In Anlehnung an das FinStrG sollte Abs 5 daher lauten:

„(5) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen und der Verfall nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf stünde. Wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, dann darf Verfall nur erkannt werden, wenn der Verfügungsberechtigte zumindest mit auffallender Sorglosigkeit dazu beigetragen hat, dass mit den Gegenständen die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Auf Verfall darf auch erkannt werden, wenn die Gegenstände im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen und der Täter als Verfügungsberechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in Anspruch genommen hat.“

**Zu Artikel VII
Änderung des Vergnügungssteuergesetzes 2005**

§ 19 lautet:

„§ 19. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 21 000 Euro verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 42 000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 21 000 Euro fahrlässig oder vorsätzlich verkürzt wird, sind vom Gericht mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten festzusetzen. Die Verkürzung dauert so lange an, bis der Steuerpflichtige die Selbstbemessung nachholt oder die Abgabenbehörde die Steuer bescheidmäßig festsetzt.

(2) Übertretungen der §§ 6 Abs. 7, 14 Abs. 1, 2, 4 und 7 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen.

(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Straftat im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden.“

Anmerkung zu Abs 1:

Die Strafdrohungen sind überzogen, insbesondere für die fahrlässige Deliktsbegehung. Vergleichsweise wird die fahrlässige Abgabenverkürzung nach § 34 FinStrG mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages geahndet. Primäre Freiheitsstrafen kennt § 34 FinStrG nicht. Es sollte daher mit den Höchst- Strafdrohungen des FinStrG auch den Bedürfnissen für Vergnügungssteuerzwecke genügt werden können.

Anmerkung zu Abs 3:

Auch hier ist die Strafe des Verfalls ohne Rücksicht auf die Bedeutung der Tat und die Schuld des Täters oder Mitschuldigen angedroht. Auf das Eigentum unbeteiligter Dritter wird keine Rücksicht genommen. Das alles dürfte verfassungswidrig sein.

Abs 3 sollte daher lauten:

„(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Straftat im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen und der Verfall nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf stünde. Wenn sie ihm Eigentum eines unbeteiligten Dritten stehen, darf Verfall nur erkannt werden, wenn der Eigentümer zumindest mit auffallender Sorglosigkeit dazu beigetragen hat, dass mit den Gegenständen die Verwaltungsübertretung begangen wurde.“

Zu Artikel IX
Änderung des Wiener Fleischuntersuchungsgebührengesetzes

§ 7 lautet:

Strafbestimmung

„§ 7. Wer die Gebühren nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit entrichtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 420 Euro zu bestrafen.“

Anmerkung:

Die bloße Nichtentrichtung einer Gebühr bis zum Fälligkeitszeitpunkt als Verwaltungsübertretung für strafbar zu erklären, ist unsachlich. Ein Säumniszuschlag wie in der BAO hätte denselben Effekt und wäre eine verhältnismäßige Sanktion. § 7 sollte durch eine Säumniszuschlagsregelung ersetzt werden.

§ 7 sollte lauten:

„§ 7. Wird eine Gebühr nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit entrichtet, ist ein Säumniszuschlag nach den §§ 217 und 217a BAO entrichten.“

Zu Artikel X
Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe

§ 8 lautet:

„§ 8

(2) Übertretungen des § 6 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

Anmerkung zu § 8 Abs 2:

Ungewöhnlich und im Vergleich zu § 49 Abs 1 lit a FinStrG unsachlich ist, dass der Tatbestand auch bei Fahrlässigkeit; und auch dann verwirklicht wird, wenn der Abgabepflichtige nicht zahlen kann und die Höhe des geschuldeten Betrags rechtzeitig mitteilt.

§ 8 Abs 2 sollte daher lauten:

„(2) Vorsätzliche Übertretungen des § 6 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen. Wer der zuständigen Abgabenbehörde die Höhe des geschuldeten Betrags bis zum Fälligkeitstag mitteilt, bleibt straffrei. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

**Zu Artikel XI
Änderung des Hundeabgabegesetzes**

Aus der Sicht der Kammer der Wirtschaftstrehänder sollte die Hundeabgabe für Hunde der Rasse FCI Gruppe 2, Sektion 1, Standard Nr. 143 halbiert werden, da sie von Friedrich Louis D. mit Erfolg zur Effizienzsteigerung der Abgabeneinhebung gezüchtet worden sind. Hunde der Rasse FCI Gruppe 9, Sektion 11, Standard Nr. 101 sollten überhaupt von der Hundesteuer befreit sein.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Präsident der Landesstelle Wien,
Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Dr. Oliver Kempf
Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer
Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil